Bavar.
2537
p

Bavar.
2537p

Stempel-Mandat

für das

Königreich Baiern

vom 18. Dezember 1812.

Nebst den seither hierüber erschienenen allerhöchsten Erläuterungen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Als Wir Uns bewogen gefunden haben, Unsere Stempelordnung vom 1. März 1805 *) in allen Theilen Unseres Reiches in Anwendung bringen zu lassen, war Unsere Absicht dahin gerichtet, die Verschiedenheit der vorhin bestandenen einzelnen Verfügungen und Verwaltungsformen aufzuheben, und eine Gleichförmigkeit in der Anwendung Unserer Stempelgeseze zu erzwecken.

Da Wir Uns aber in der Folge veranlaßt gefunden haben, durch mehrfältige Verordnungen und Erläuterungen verschiedene Anstände, welche sich in der Anwendung Unseres Mandates vom 1. März 1805 ergaben, zu beseitigen, und demselben mehr Vollständigkeit zu geben, so haben Wir allergnädigst beschlossen, mit Rücksichtnahme auf diese bisher erlassenen Verordnungen und Gesetzes-Erläuterungen eine allgemein verbindliche, für alle Theile Unseres Reiches anwendbare Stempelordnung festzusezen.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

I. Abschnitt.

Sämmtliche Stempelgebühren theilen sich in zwei Gattungen, und zwar:

*) Reggsbl. v. J. 1805. S. 401.

A. in jene des Gradationsstempels, welcher sich nach bestimmten Summen Geldes, oder nach einem bestimmten Geldwerth richtet;

B. in jene des Klassenstempels, wobei nicht der Geldbetrag, sondern die Verschiedenheit des Inhaltes, oder die Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes zur Grundlage genommen wird.

II. Abschnitt.

Von dem Gradationsstempel.

§. 1.

Zur Erhebung und Berechnung des Gradationsstempels, welchem alle Urkunden, Instrumente und Schriften, welche auf eine bestimmte Summe Geldes, oder einen bestimmten Geldwerth lauten, unterworfen sind, wird nachstehende Norm festgesezt:

von	1	bis	49 fl.	inclusive.	3	Kreuzer.	Stempelgebühr.
»	50	—	99 =		6	»	
»	100	—	299 =		15	»	
»	300	—	499 =		30	»	
»	500	—	999 =		1	Gulden.	
»	1000	—	1999 =		2	»	
»	2000	—	2999 =		3	»	

§. 2.

Dieser Gradationsstempel steigt mit jedem Eintausend Gulden des Betrages um einen Gulden in der Stempelschuldigkeit.

§. 3.

Diejenigen Instrumente, Urkunden und Schriften, welche dem Gradationsstempel untergestellt werden müssen, sind folgende:

a) Alle Besoldungs- Pensions- und andere Bescheinungen und Quittungen, die Deserviten-Rechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute, und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichnisse, in so ferne sie bei einer Justiz- oder Administrativbehörde im Reiche übergeben werden, oder wofür aus Staats- und andern öffentlichen Kassen die Bezahlung geleistet wird.

b) Die Wechselbriefe, nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen, in so ferne hierüber ein Rechtsstreit entsteht, und deßfalls eine Produktion vor Gericht statt findet. Ferner die Extrakte aus den Handlungsbüchern der Kaufleute, wenn sie die Stelle der Schulddokumente vertreten, und bei Gericht übergeben werden.

c) Alle Kaufs- Tausch- Lehen- Stiftungs- Schankungs- Grundgerechtigkeits- Revers- Schuldbriefe, und überhaupt alle Kontrakte über bewegliche und unbewegliche Sachen, dann alle Urkunden und Dokumente, worin über Eigenthum, Nutznießung, oder ein sonstiges Recht disponirt wird, und eine bestimmte Summe Geldes, oder ein bestimmter Geldwerth vorkommt.

d) Die Bei- und Hauptbescheide in Prozeßgegen-

ständen, und so auch die gerichtlichen Vergleichs-ratifikationen, in so ferne sie bloß bestimmte Geldsummen enthalten; ausserdessen unterliegen sie nach den in der Folge festgesezten Bestimmungen nur dem Klassenstempel.

e) Alle gerichtlich oder aussergerichtlich errichteten Ehepakten, bei welchen nicht nur der Betrag des Heirathsgutes, sondern auch der Parapher-nal- oder Rezeptivgüter in die Berechnung der Stempelgebühr aufzunehmen ist.

Wenn übrigens bei Errichtung von Ehepakten oder Heurathsbriefen noch besondere Verträge und Stipulationen vorkommen, welche auf bestimmte Summen Geldes, oder einen bestimmten Geldwerth lauten, und wenn hierüber keine abgesonderten Kontrakts-Instrumente errichtet werden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese mit in die Berechnung der betreffenden Gradations-Stempeltaxe aufgenommen werden müssen.

f) Pachtbriefe und Nahrungsverträge.

Hiebei wird die Gradations-Stempelgebühr nach dem bedungenen jährlichen Bestandsquantum, oder nach der festgesezten jährlichen Austrags- oder Nahrungs-Vertrags-Summe, ohne Rücksicht, ob der Pachtkontrakt, oder der Nahrungsvertrag auf mehrere Jahre, oder auf die ganze Lebensdauer bedungen ist, berechnet.

Sind hiebei auch Naturalien neben oder statt der Geldsumme stipulirt, so werden diese nach dem laufenden Preise in Geld angeschlagen.

g) Alle gerichtlich oder aussergerichtlich errichteten Inventarien, oder Vermögensbeschreibungen ohne Unterschied. In Fällen aber, wo die Geseze die Errichtung eines Inventars nicht erheischen, und wo weder gerichtlich noch aussergerichtlich ein solches angefertiget wird, kommt auch keine Stempeltaxe zu erheben.

Die Berechnung des Gradationsstempels findet jedoch nur von dem reinen Vermögensstande, der sich nach Abzug aller Passiven ergiebt, statt. Indessen kann auf jeden Fall der Gradationsstempel nur dem Inventarium selbst aufgedrückt werden, und ist bei allen unmittelbar nachfolgenden Verhandlungen bloß der drei Kreuzerstempel pr. Bogen in Anwendung zu bringen.

h) Die lezten Willensdispositionen. Diese können zwar auf ungestempeltes Papier gefertiget werden, jedoch ist nach dem Tode des Erblassers diese schriftliche Disposition, nach dem Verhältnisse des Vermögens, über Abzug der bei dem Ableben des Testators bestandenen Passiven, worunter aber die Legate nicht begriffen sind, mit dem betreffenden Gradationsstempel zu versehen.

Ergiebt sich der Vermögensstand (wie der Fall bei dem Ableben eines Pupillen eintreten kann) sogleich mittels einer Vormundschaftsrechnung, so wird die Stempeltaxe von dem Testamente nach diesem liquiden Vermögensbetrage berechnet; im entgegengesezten Falle, wenn nach den gesezlichen Erfoder-

nissen ohnehin ein Inventarium angefertiget werden muß, wird dieses als Grundlage zur Berechnung der Gradations-Stempelgebühr angenommen.

Ausserdessen sind die Erben nicht verbunden, zu diesem Behufe ein besonderes Inventarium über die Verlassenschaft zu errichten; sie haben aber alsdann den Betrag der Verlassenschaft durch beweisende Original-Instrumente zu dokumentiren, oder falls sie dieses nicht wollen, eidlich zu manifestiren, oder durch Lösung des Stempels von 150 fl. sich von dieser Verbindlichkeit zu befreien, den Fall jedoch ausgenommen, daß die Erbschaft notorisch mehr als die Summe betrüge, welche der Stempeltaxe von 150 fl. unterliegt.

i) Die Vormundschaftsrechnungen, und zwar die Final- oder Auslieferungsrechnungen allein, sind gleichfalls mit dem treffenden Gradationsstempel zu versehen; wenn jedoch ein mit dem Gradationsstempel bereits belegtes Inventarium, worauf sich die Finalabrechnung gründet, angefertigt worden ist, so unterliegt eine solche Vormundschafts-Auslieferungsrechnung, gleich den Interimsrechnungen von Vormundschaften, nur dem Stempel von drei Kreuzern von jedem Bogen.

k) Alle Verleihungsurkunden über geistliche Pfründen, Benefizien und Offizien, so wie die Dekrete oder Anstellungsrescripte über alle Aemter im Hof- und Staatsdienste, ferner alle Dekrete und Patente über Anstellungen im Mili-

tärdienste, unterliegen dem Gradationsstempel dergestalt, daß von einem jeden hundert Gulden des Jahresgehaltes ein Gulden Stempeltaxe entrichtet werden muß.

Hierunter gehören auch alle Dienstverleihungen und Anstellungs-Expeditionen von Gerichts- und Gutsbesitzern, Korporationen und allen denjenigen, welche geistliche oder weltliche Diensteſstellen zu verleihen haben.

l) Werden Titel und Würden verliehen, mit welchen keine Besoldung oder kein Ertrag verbunden ist, und die sich gleichwohl den Stellen aktiver in Besoldung stehender Hof- oder Staatsdiener assimiliren, so wird dafür jene Stempeltaxe berechnet, welche der aktive Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungsertrage zu entrichten hätte.

§. 4.

Werden von den im vorstehenden Pharagraphe bezeichneten Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Originalexemplare an die betreffenden Parteien ausgefertiget; so unterliegt jedes Exemplar besonders ein und derselben Gradations-Stempeltaxe.

§. 5.

Enthalten die dem Gradationsstempel unterliegenden Urkunden und Schriften mehrere Bogen; so wird nur der erste Bogen mit dem Gradationsstempel bezeichnet; zu den übrigen Bögen hingegen muß der drei Kreuzerstempel genommen werden.

III. Abschnitt.

Von dem Klassenstempel.

§. 6.

Die Anwendung des Klassenstempels, welche sich nach der Verschiedenheit des Inhalts, oder der Bestimmung und Eigenschaft der zu stempelnden Instrumente, Urkunden, Schriften und Gegenstände richtet, zerfällt in mehrere Unterabtheilungen, oder Klassen.

§. 7.

Für jede der verschiedenen Klassen werden nachstehende Stempelsätze festgesezt.

Erste Klasse.

Stempel von drei Kreuzern.

Mit diesem müssen versehen seyn:

a) Alle Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justizbehörde eingereicht werden, mit und nebst den dazu gehörigen Beilagen und Duplikaten.

b) Alle Resolutionen, Befehle und Ausfertigungen in Partei- oder Prozeßsachen, die jährlichen Interims-Vormundschaftsrechnungen, mit Ausschluß der zu einem andern Stempel geeigneten Finalrechnungen.

c) Die Kanzlei- und Lieferscheine, die gerichtlichen Citationen, Requisitions- und Kompaßschreiben in Parteisachen, Protokollsextrakte ohne Unterschied, auch alle aussergerichtlichen Schriften,

welche vor Gericht, oder überhaupt vor einer mittel= oder unmittelbaren administrativen oder Justizbehörde gebraucht werden.

d) Alle Protokollsrezesse, welche bei Justizstellen und Justizämtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an der Stelle prozessualischer Wechselschriften verhandelt werden, ohne Rücksicht, ob diese protokollarischen Aufnahmen, in besonderen Akten, oder in den Gerichtsprotokollen vorkommen.

Hierunter gehören also alle per recessus orales vorkommenden Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, protokollarische Vergleichsverhandlungen; die bei Tagssazungen oder Kommissionsverhandlungen von den Rechtsanwälten oder Parteien nachgetragenen oder eingelegten Protokollsrezesse und Schriften.

e) Reise= und Wanderpässe, Kundschaften, und alle aussergerichtlichen, oder von keinem öffentlichen Amte, oder einem Notar ausgefertigten Zeugnisse.

Zweite Klasse.

Stempel von funfzehn Kreuzern.

Hierunter eignen sich:

a) Die grund= und lehenherrlichen Konsense ohne Rücksicht auf den Betrag oder Gutswerth.

b) Alle Handwerksordnungen, Geburts= Lehr= und Freisagbriefe, Taufzeugnisse, Kopulations= und Todtenscheine; alle von einer vorgesezten höhern weltlichen oder geistlichen Stelle, ferner alle ge=

richtlichen, oder von einem öffentlichen Amte, oder einem Notar ausgefertigten Zeugnisse oder Atteste, worunter auch die Zeugnisse der Studienrektorate, und der Schulbehörden überhaupt gehören, welch leztere zwar auf ungesiegeltes Papier ausgefertiget werden können, sobald sie jedoch bei einer vorgesezten oder Amtsstelle zur Vorlage kommen, mit diesem Stempel zweiter Klasse versehen seyn müssen.

c) Alle förmlich vidimirten und gefertigten Beilagen, Abschiedspässe, Proklamen, Edikte in Gantsachen, Ediktalcitationen, und gerichtlichen oder ämtlichen Inserate in den öffentlichen Zeitungen oder Intelligenzblättern.

Bei- und Hauptbescheide, dann gerichtliche Vergleichsratifikatorien, welche keine bestimmte Summe Geldes betreffen, ausserdessen sie unter den Gradationsstempel gehören. Notariatsinstrumente und Gerichtsurkunden, in so ferne sie nicht als selbstständige Verhandlungen zu andern Stempelrubriken geeignet sind.

Dritte Klasse.

Stempel von dreißig Kreuzern.

Diese begreift:

a) Gewalt- und Vollmachtsertheilungen.

b) Die Cautionen, sich vor Gericht zu stellen, und das Verurtheilte zu bezahlen, Moratorien, Interzessionalien und Promotorialien.

c) Geringere Dienstesverleihungen, geistliche Pfrün-

den- und Pensionsbewilligungen, welche die Summe des jährlichen Gehalts oder Ertrags von 100 fl. nicht erreichen.

Vierte Klasse.

Stempel von einem Gulden.

Unter diese gehören:

a) Die Berechtigungen zu Professionen und Gewerben in Märkten und auf dem Lande.

b) Die Ertheilung von Tischtiteln.

Fünfte Klasse.

Stempel von zwei Gulden.

In diese fallen:

a) Die Diplomen für Doktoren und Licentiaten.

b) Die Großjährigkeitserklärungen oder veniæ ætatis, die Präsentationen und Possessionsbefehle auf geistliche Pfründen aller Art.

c) Die Berechtigungen zu Professionen und Gewerben in Städten, Handels- und Fabrikkonzessionen, in Städten sowohl, als auf dem Lande.

d) Die Ertheilung des sichern Geleits (Salvus conductus), die Schuzbriefe.

Sechste Klasse.

Stempel von drei Gulden.

Dieser Klasse unterliegen:

a) Die Indigenatsbewilligungen.

b) Bestättigungen, oder neue Verleihungen der Stadt- und Gemeindeprivilegien.

c) Besondere Ertheilungen von Privilegien an einzelne Individuen.

Siebente Klasse.

Stempel von zehn Gulden.

Diese begreift:

Die Konzessionen für öffentliche Jahr- und Viehmärkte.

Achte Klasse.

Stempel von dreißig Gulden.

Dieser Klasse unterliegen:

Die Urkunden über den privilegirten Gerichtsstand.

Neunte Klasse.

Stempel von sechzig Gulden.

Der Stempel dieser Klasse ist zu lösen für das Adelsdiplom mit dem Prädikat von, sammt allen darunter begriffenen Abstuffungen.

Zehnte Klasse.

Stempel von neunzig Gulden.

Hierunter eignet sich die Erhebung in den Freiherrnstand.

Eilfte Klasse.

Stempel von hundert und zwanzig Gulden.

Dieser Betrag wird von der Erhebung in den Grafenstand erholt; und gleichem Stempel un-

terliegen auch die Verleihungsurkunden über die Kronämter des Reiches.

Zwölfte Klasse.

Stempel von zwei hundert Gulden.

Der Lösung dieses Stempels unterliegt die Erhebung in den Fürstenstand.

§. 8.

Werden von vorstehenden, dem Klassenstempel unterworfenen Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht, so unterliegt jedes Exemplar dem nämlichen Klassenstempel, zu welchem das erste Original seinem Inhalte nach geeignet war.

§. 9.

Besteht eine Urkunde, ein Instrument, oder eine Schrift aus mehreren Bogen, und ist solch eine Schrift schon einem höheren, als dem drei Kreuzerstempel untergestellt; so wird nur der erste Bogen mit dem betreffenden höhern Klassenstempel bezeichnet, zu den übrigen Bögen darf sodann nur der drei Kreuzerstempel adhibirt werden.

§. 10.

Eben so unterliegen alle Abschriften von Urkunden und Dokumenten, welche als simple, nicht vidimirte, und gefertigte Beilagen bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren Administrativ- oder Justizbehörde eingereicht werden, nur dem drei Kreuzerstempel.

Kalenderstempel.

Wegen dieses Stempels ist bereits unterm 25. November d. J. *) eine provisorische Bestimmung erlassen worden, bei welcher es nun auch definitiv verbleiben soll.

Es sind demnach:

a) die sogenannten Sackkalender, die Wandkalender ohne Kupferstich, und die Lottokalender mit einem Stempel von zwei Kreuzer;

b) die Kalender in Quart, wie auch die Schreibkalender, und alle größern Kalender mit einem Stempel von drei Kreuzer, und

c) die sogenannten Almanache, welchen ein Kalender beigefügt ist, mit einem Stempel von zwölf Kreuzer zu versehen.

Spiel-Karten-Stempel.

Die sämmtlichen Spielkarten, sie mögen im Lande fabrizirt und debitirt, oder vom Auslande zum Verbrauche eingeführt werden, unterliegen dem Stempel, und zwar dergestalt, daß

a) bei den groben Sorten zu jedem Kartenspiele der vier Kreuzerstempel, und

b) zu den feinern Sorten bei jedem Spiele der acht Kreuzerstempel in Anwendung gebracht werden soll.

Wobei es übrigens in Betreff der Versendung der Kartenspiele in das Ausland, und sonst überhaupt

*) Siehe Reggsbl. 1812. St. LXVI. S. 1995.

haupt bei der Verordnung vom 23. Januar 1810 *) sein ferneres Verbleiben hat.

IV. Abschnitt.

Von den Ausnahmen der Stempelschuldigkeit.

Ausgenommen sind von der Stempelpflichtigkeit:

a) Alle Befehle, Resolutionen und Berichte, welche Regiminalgegenstånde betreffen. Eben so die Berichte der untern Gerichte an die vorgesezten Justizstellen, welche eine hôhere Entschliessung zur Absicht haben, und in dieser Geschåftsordnung nicht auf den Justizpunkt einer Parteisache gerichtet sind.

Ferner alle Amtskorrespondenzen der hôhern oder niedern Stellen mit in- und auswårtigen Behôrden.

b) Die Staats-Anlehens-Obligationen und Schuldverschreibungen.

Die Glåubiger haben aber bei den Quittungen über den Empfang der Zinse, oder des zurückbezahlten Kapitals das normalmåßige Siegelpapier zu gebrauchen.

c) Bei Bescheinungen oder Quittungen über Pensionsbezüge oder Gnadengehalte, deren jåhrlicher Betrag die Summe von 99 Gulden nicht übersteigt, und welche bei Staats- oder andern öffentlichen Kassen in monatlichen Raten ausbezahlt zu werden pflegen, tritt eine Ausnahme

*) Siehe Reggsbl. 1810. St. V. S. 67.

von der Stempelschuldigkeit in der Art ein, daß nur die lezte Monatsquittung mit dem betreffenden Stempel für den ganzen Betrag der jährlichen Pension oder des Gnadengehalts gesiegelt, die übrigen Quittungen für die 11 Monatsraten aber auf ungesiegeltes Papier ausgestellt, und bei den einschlägigen Kassen angenommen werden dürfen.

d) Die Gage und Empfangsscheine der in der Linie stehenden Militärpersonen; alle übrigen aber sollen mit ihren Empfangsscheinen dem allgemeinen Stempel unterworfen seyn.

e) Alle Nachlaß- Moderations- und Freijahrsgesuche der Unterthanen, in so ferne sie unmittelbar bei den geeigneten Unterbehörden zur Aufnahme in die hierüber zu verfassenden Nachlaß-Libelle, und die Berichtserstattung nach vorgeschriebener Ordnung eingereicht werden.

f) Alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brand-Assekuranz-Gegenständen.

g) Die Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute.

h) Die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht.

i) Die im Lande fabrizirten Spielkarten, so weit sie in das Ausland debitirt und abgesezt werden, nach Maaß der bestehenden Verordnung vom 23. Januar 1810.

V. Abschnitt.

Von dem Absaze des Siegelpapiers, und der Stemplung bei Siegelämtern.

§. 11.

Sämmtliche Gerichts- und Kammeralbehörden und Aemter haben das benöthigte Stempelpapier nach den verschiedenen Gattungen, sowohl zum eigenen åmtlichen Gebrauche, als zum Verkaufe an jeden, der dessen bedarf, bei den einschlägigen Siegelåmtern gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen.

§. 12.

Für die Stempelpapier-Abnahme wird sämmtlichen Amtsbehörden, und eben so auch den Privatabnehmern, wenn das auf einmal abgenommene Quantum den Betrag von 10 Gulden ausmacht, ein Rabbat von fünf Prozent, es mag übrigens dem Stempelpapier ein höherer oder geringerer Stempel aufgedruckt seyn, bewilliget.

Dieser Rabbat erstreckt sich auch auf den Preis des Papiers selbst, für welches noch besonders bei dem einschlägigen Siegelamte von jedem Bogen ohne Unterschied des aufgedruckten Stempels ein halber Kreuzer bezahlt werden muß.

§. 13.

Allen Gerichts- und Kammeralbehörden, so wie allen Aemtern, und ingleichen allen Privatabnehmern und Verlegern des Stempelpapiers wird verboten, bei dem weitern Debit- oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers mehr, als den betreffenden Stem-

pelbetrag zu fodern, den Betrag des Papiers ausgenommen, für welches von jedem Bogen nicht mehr als ein halber Kreuzer besonders angerechnet werden darf.

Diejenigen, welche gegen diese Bestimmung handeln, haben die im folgenden Abschnitte VI. §. 26. festgesezte Strafe zu gewärtigen.

§. 14.

Wenn Jemand ein Stempelpapier verdirbt, so kann, in so ferne das verdorbene Sempelpapier bei dem einschlägigen Siegelamte vorgezeigt, und zur Kassation übergeben wird, das zur Umschreibung erfoderliche reine Papier, oder das umgeschriebene Instrument zur neuen Sieglung ohne weitere Bezahlung vorgelegt werden.

§. 15.

Die inländischen Buchdrucker, Buchhändler und Kalender-Verleger, welche die Verbindlichkeit auf sich haben, ihre Kalender nur bei inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen, sind berechtigt, auf den Fall, daß sie ihre mit dem Stempel versehenen Kalender nicht alle abgesezt haben, eben so viele neue Kalender für das nächstfolgende Jahr unentgeldlich stempeln zu lassen, als sie von den übrig gebliebenen Kalendern zur Kassirung des Stempels bei dem einschlägigen Siegelamte übergeben werden.

§. 16.

Durch die Verordnung vom 22. November 1808 *)

*) Reggsbl. 1808. St. LXIX. S. 2756.

wurde bereits anbefohlen, daß die verschiedenen Kontraktsinstrumente und Urkunden, welche bei Gerichten und Aemtern errichtet werden, alle Vierteljahre mit einem doppelten Verzeichnisse, sammt dem betreffenden Stempelbetrage, zur Sieglung an das einschlägige Siegelamt eingesendet werden sollen. Diese Verordnung wird nicht nur neuerdings bestättiget, sondern die näheren Bestimmungen hierüber werden hiemit zur genauen Darnachachtung für alle Gerichts- und Amtsbehörden, ohne Unterschied, welchen die Errichtung und Anfertigung von Kontrakten und Urkunden zukommt, folgendermassen festgesezt:

a) Keiner Gerichts- oder Amtsbehörde ist es gestattet, die von den Unterthanen oder Parteien zu errichtenden Kauf- Tausch- und Heirathsbriefe, oder sonstigen gerichtlichen Kontrakte, lezte Willensdispositionen, Inventarien, oder andere Dokumente und Urkunden ꝛc. ꝛc. für sich eigenmächtig auf schon vorräthigem Siegelpapiere, ausser in dringenden Fällen, und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, an die Parteien auszufertigen, sondern sie sind

b) verbunden, dergleichen Kontraktsinstrumente, Dokumente und Urkunden nach Verlauf eines jeden Vierteljahres in den hiefür bestimmten Zielen, ohne längern Verzug, an das betreffende Siegelamt zur geeigneten Stemplung einzusenden.

c) Die bestimmten vier Ziele während des Verlaufes eines Etatsjahres sind:

1) für das erste Quartal, das ist für die Monate Oktober, November und Dezember, der lezte Tag des darauf folgenden Monats Jäner,
2) für das zweite Quartal der lezte Tag des Monats April,
3) für das dritte Quartal der lezte Tag des Monats Julius,
4) für das vierte Quartal der lezte Tag des Monats Oktober.

d) Ueber die zur Sieglung an das betreffende Siegelamt einzusendenden Dokumente und Briefereien muß eine genaue Designation in duplo angefertigt, und mit angelegt werden, worin unter fortlaufenden Numern die verschiedenen, der Stemplung unterliegenden Gegenstände mit ihrem Betreffe und Betrage aufgeführt, und die Stempelbeträge hiefür in der Geldkolumne ausgeworfen werden müssen.

e) Da bereits im II. Abschnitt §. 3. Lit. K. der gegenwärtigen Verordnung festgesezt worden ist, daß alle Dienstesverleihungen und Anstellungsexpeditionen von Gerichts- und Gutsbesizern, Korporationen, und allen denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben, dem betreffenden Gradationsstempel untergestellt werden müssen, so haben jene Gerichte und Amtsbehörden, denen die Einsendung der Siegelanzeigen obliegt, die im Verlaufe eines

jeden Vierteljahres vorgefallenen Dienstesverleihungen, und die hierüber erfolgten Anstellungsexpeditionen in den gedachten Anzeigen gleichfalls mit vorzutragen, zur geeigneten Stemplung anzulegen, und den Stempelbetrag hiefür zum einschlägigen Siegelamte einzusenden.

f) Diejenigen Instrumente und Urkunden, welche in besonderen dringenden Fällen sogleich auf vorräthigem Siegelpapier ausgefertiget werden dürfen, müssen auf jeden Fall in der an das betreffende Siegelamt einzusendenden Anzeige, und zwar gesondert von den erst der Sieglung unterliegenden Instrumenten und Dokumenten, spezifisch vorgetragen, und die Ursachen, welche die dringende Ausfertigung veranlaßt haben, in Kürze angeführt werden.

g) Wenn sich bei einem Amte in dem Verlaufe eines Vierteljahres keine Anfälle an solchen Briefereien ergeben, so muß doch eine Fehlanzeige in duplo inner dem festgesezten Termine bei dem einschlägigen Siegelamte übergeben werden.

h) Die Siegelämter haben die Obliegenheit, nicht nur den Aemtern zur Legitimation der gepflogenen Einsendung der gedachten Briefereien zur Sieglung die Anzeige hierüber einfach, worin der Empfang zu bescheinen ist, sogleich rückzusenden, sondern auch die Sieglung selbst ungesäumt vorzunehmen, und in keinem Falle über acht Tage aufzuhalten.

Jede Verzögerung dieser Art unterliegt einer scharfen Ahndung und Strafe.

i) Dagegen wird den Siegelämtern die Befugniß eingeräumt, auf den Fall, daß die Aemter mit Einsendung der Briefereien zur Sieglung in den festgesetzten Terminen nicht pünktlich zuhalten, diese Briefereien, nebst den Anzeigen hierüber, durch einen eigenen Bothen auf Kosten der Säumigen zu erholen.

k) Sollten sich einige Aemter in dieser Obliegenheit besonders säumig finden lassen, und auf die Abordnung eigener Bothen nicht achten, sondern mit der Einsendung der Briefereien selbst mehrere Quartale im Rückstande verbleiben, so haben die Siegelämter die Pflicht auf sich, hierüber Anzeigsbericht zu erstatten, damit in solchen besondern Fällen wirksame Maßregeln zur Bewahrung des hierunter vorzüglich betheiligten Interesse der Parteien genommen werden können.

§. 17.

Die Siegelämter werden das ganze Jahr hindurch, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, an gebotenen Feiertagen aber nur allein am Vormittage offen gehalten. Dem dabei angestellten Personale liegt besonders ob, jedermann schleunig abzufertigen, und sich in Besorgung der Geschäfte überhaupt keiner Verantwortlichkeit auszusezen.

VI. Abschnitt.

Von den Strafen.

§. 18.

Damit den in vorstehenden Abschnitten festgesezten Bestimmungen und Vorschriften in einzelnen Fällen sowohl als im Ganzen die gehörige Folge geleistet, und dem unerlaubten Vortheile, den die Uebertretung des Gesezes verschaffen würde, hinlänglich entgegen gewirkt werde, verordnen Wir:

a) Wer den Gebrauch des drei Kreuzerstempels in den vorgeschriebenen Fällen unterläßt, ist mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. von jedem Bogen, welcher hätte gestempelt werden sollen, zu belegen.

b) Für diejenigen Fälle, in welchen der Gebrauch des 6 Kreuzer- bis zu dem 1 Guldenstempel einschlüssig unterlassen, oder eine geringere Klasse des Stempels genommen wird, ist für den ersten Bogen, wobei die Unterlassung oder Adhibirung des ungeeigneten Stempels statt gefunden hat, eine Strafe von 4 fl. 30 kr. zu erheben.

c) Der Nichtgebrauch des Stempels von 2 Gulden bis 10 Gulden ausschlüssig, oder die geringere Anwendung desselben in den durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Gradationen und vorgeschriebenen Fällen, wird mit einer Strafe von 15 Gulden belegt.

d) In den Fällen, in welche der Gebrauch der höhern Stempelgattungen, und zwar von 10 Gulden anfangend bis 30 Gulden, und so weiter

unterlassen wird, tritt die Strafe des doppelten Betrages des zu lösen gewesenen Stempels ein.

e) Bei den von a bis d inclusive bezeichneten Straffällen ist neben der festgesezten Strafe der Betrag des geeigneten Stempels noch sonderbar zu erholen, und zu verrechnen.

§. 19.

Obschon in der Regel jeder Urkunde oder Schrift, welche der Stemplung unterliegt, der betreffende Stempel selbst aufgedruckt seyn sollte, so wird zwar gestattet, daß dieser Abgang durch Anlage eines ganzen mit dem geeigneten Stempel versehenen reinen Bogens ersezt werden dürfe, doch ist auf diesem Siegelbogen der Betreff dieser Schrift zu bemerken.

Jede andere Art von Beilage oder Ersezung des betreffenden Stempels hingegen ist als eine Defraudation zu behandeln, und unterliegt nach den im vorstehenden §. 18. festgesezten Bestimmungen der geeigneten Strafe.

§. 20.

Werden bei Unseren mittel- oder unmittelbaren Justiz- oder Administrativbehörden, Aemtern und Stellen ungestempelte Schriften eingereicht, oder sind solche mit dem geeigneten Stempel nicht versehen, und werden nicht gleich unerledigt zurückgegeben, so haben die dabei betheiligten Kanzleiindividuen, Aemter und Obrigkeiten die nämliche Strafe, welche auf den bezüglichen Fall festgesezt worden ist, zu entrichten.

§. 21.

Diejenigen, welche geistliche oder weltliche Diensstesstellen zu verleihen haben, und zu den Anstellungsexpeditionen über dergleichen Diensteverleihungen die Anwendung des betreffenden Stempels unterlassen, haben nebst dem Ersaze des Stempelbetrages eine Strafe von 12 Gulden zu erlegen.

§. 22.

Die Aushändigung und Zustellung von Dekreten, Patenten und Anstellungsexpeditionen aller Art darf an die betreffenden Individuen nicht eher statt finden, bevor nicht der geeignete Stempel adhibirt, und die Stempeltaxe davon entrichtet worden ist.

Das dagegen handelnde Büreau, welchem die Expedition und Aushändigung solcher Dekrete, Patente, Anstellungsexpeditionen und Verleihungsurkunden obliegt, verfällt, nebst dem Ersaze des betreffenden Stempelsazes, in eine Strafe von 12 Gulden.

§. 23.

Die Buchbinder dürfen keine ungestempelten Kalender binden, und wenn ihnen dergleichen zugestellt werden, so haben sie bei ihrer vorgesezten Obrigkeit hierüber sogleich zur weitern Untersuchung die Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle sind die vorgefundenen Kalender der Konfiskation, und die Buchbinder einer nach Befund der Umstände angemessenen Geldstrafe, welche jedoch den sechsfachen Werth der konfiszirten Kalender nicht übersteigen darf, unterworfen. Bei wiederholten Uebertretungen tritt eine Verdoppelung der Strafe ein.

§. 24.

Wer den Verkauf oder Handel mit ungestempelten Kalendern unternimmt, unterliegt nebst der Konfiskation der Kalender einer Strafe von 1 fl. 30 kr. von jedem einzelnen Stücke.

§. 25.

Der Verkauf ungestempelter Spielkarten im Inlande unterliegt dergestalt der Bestrafung, daß neben der Konfiskation der ungestempelten Spielkarten von jedem Stücke eine Strafe von 2 Gulden statt findet.

Gastgeber und Wirthe, welche ungestempelte Karten kaufen, und damit spielen lassen, unterliegen einer gleichen Strafe, wie die Verkäufer.

§. 26.

Allen Gerichts- und Administrativbehörden, so wie allen Aemtern überhaupt, und ingleichen allen Privatabnehmern und Verlegern des Stempelpapiers ist durch den 13. §. gegenwärtigen Mandats strenge verboten, bei dem weitern Debit oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers mehr als den betreffenden Stempelbetrag zu fodern, den Betrag des Papiers ausgenommen, wofür von jedem Bogen ohne Unterschied, ob demselben ein höherer oder geringerer Stempel aufgedruckt ist, nicht mehr als ein halber Kreuzer angerechnet werden darf.

Sollte sich eine Amtsbehörde, oder auch ein Privatabnehmer des Stempelpapiers gegen vorstehende Bestimmungen verfehlen, und bei dem weitern Debit- oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers ausser dem betreffenden Siegelbetrage, und dem halben Kreuzer

für jeden einzelnen Bogen Papier, einen größern Betrag fodern, so verfällt die dagegen handelnde Amtsbehörde oder der Privatabnehmer in eine Strafe von 30 Gulden, welche ad ærarium zu verrechnen ist.

§. 27.

Von der auf die Kontraventionsfälle gesezten Strafe erhält der Anzeiger einer Stempeldefraudation die Hälfte der Geldstrafe; wenn aber ein Siegelamt oder ein anderes Amt, welchem ohnehin obliegt, gegen die Stempelkontraventionen zu wachen, solche Fälle entdeckt, hat kein Antheil an dem Strafquantum statt, sondern das Ganze ist bei dem Siegelamte zu verrechnen.

§. 28.

Der vermögenslose Strafbare ist mit einer angemessenen Arreststrafe zu belegen.

§. 29.

Stempelverfälschungen aller Art, und besonders die Verfertigung falscher Stempel unterliegen der Untersuchung und der Aburtheilung nach den bestehenden Gesezen.

§. 30.

Zu Ergreifung des Rekurses in Stempeldefraudationsfällen an die zweite Instanz gegen die richterliche Entscheidung in erster Instanz, wird den betheiligten Parteien ein Termin von 30 Tagen offen gelassen. Erreicht jedoch der Strafbetrag die Summe von 400 Gulden, so findet auch noch von der zweiten Instanz ein weiterer Rekurs innerhalb

30 Tagen zu Unserm geheimen Rathe statt. Beide Termine sind präklusiv, und treten, vom Tage der Bescheidspublikation angerechnet, sowohl in erster als zweiter Instanz in Wirkung.

§. 31.

Alle Stellen, Obrigkeiten und Polizeibehörden haben über gegenwärtige Verordnung genau zu wachen, und auch ihre Amtssubalternen zur pünktlichen Aufmerksamkeit gegen die Uebertretungsfälle bei eigener Verantwortlichkeit anzuweisen und anzuhalten, auch die Uebertreter gebührend zur Strafe zu ziehen.

Diese Unsere erneuerte allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genau befolgt wissen wollen, wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 18. Dezember 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlich allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
G. von Geiger.

Stempelfreiheit der Gensdarmerie betr.

Zu Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 6. Februar 1813 wurde die k. Gensdarmerie von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen, diesemnach unterliegen also die Quittungen der bei der k. Gensdarmerie angestellten Individuen für Gagen, so anders eben so wenig, als jene des Linienmilitärs der Stempelschuldigkeit. Gerets Sammlung ungedr. Verordn. III. Bd. S. 22.

Eichstädt den 23. Februar 1813.

K. Finanzdirektion.

Stempelgebrauch bei Stadt- und Landgerichtsärztlichen Zeugnissen.

Zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 23. Febr. 1813 müßen alle jene Zeugnisse in Parteisachen, welche nur allein auf dem Grund des Edikts vom 8. Sept. 1808 (Reg. Bl. J. 1808. S. 2189. 2210.) über das Medizinalwesen im Königreiche von k. Stadt- und Landgerichtsärzten ausgestellt werden können, und dadurch volle åmtliche Beglaubigung erhalten, dem Stempel zweiter Klasse mit . . . . . . 15 kr. untergestellt werden. Gerets Sammlung ungedr. Verordn. III. Bd. S. 29.

Davon sind jedoch jene Zeugnisse der Stadt- und Landgerichtsärzte ausgenommen, welche nicht unmittelbar das private Interesse einer Partei betreffen, sondern ex officio, und in Folge einer allgemeinen polizeilichen Maßregel ausgestellt werden müßen.

Eichstädt den 7. März 1813.

K. Finanzdirektion.

Die Stemplung der Karten.

Max Joseph König.

Reg. Blatt 1816. S. 113.

Wir finden Uns durch vorgekommene Fälle veranlaßt, zur Beseitigung aller weiteren irrigen Auslegung des §. 25. der Stempelverordnung erläuterungsweise gesezlich zu verordnen, daß, da den Kaufleuten, oder wem immer der Verkauf ungestempelter Spielkarten nicht zusteht, und im Innlande von Niemand mit ungestempelten Karten gespielt werden darf, bei dem Vorfinden ungestempelter Karten bei einem Handelsmanne, oder wer es außer den berechtigten Kartenfabrikanten immer seie, die gesezliche Strafe, welche auf den Verkauf bestimmt ist, auch volle Anwendung habe. Wornach sich also Jedermann zu achten hat. München den 3. März 1816.

Die

Die Anwendung des geeigneten Stempels bei Justiz-Verhörs-Protokollen.

Max Joseph König.

In der allgemeinen Verordnung vom 18. Dezember 1812, das Stempelwesen betreffend, ist nach dem III. Abschnitt §. 7. Lit. d. festgesezt, daß alle Protokolls-Rezesse, welche bei Justizstellen und Justizämtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an der Stelle prozessualischer Wechselschriften verhandelt werden, ohne Rücksicht, ob diese protokollarischen Aufnahmen in besondern Akten, oder in Gerichtsprotokollen vorkommen, dem Stempel erster Klasse untergestellt werden sollen.

Reg. Blatt 1813. S. 625.

Ungeachtet dieser deutlichen Bestimmung haben sich doch noch darüber Anfragen ergeben, ob auch die bei Justizämtern in fortlaufenden, und gehefteten Protokollen vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einer gleichen Stempelbehandlung unterzustellen seien? dann auf welche Art und Weise die Anwendung des Stempels bei diesen Gerichtsprotokollen, welche oft mehrere Gerichtsgeschäfte oder Verhandlungeu auf einem Bogen enthalten, statt finden solle?

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird hiemit festgesezt, daß auch alle in fortlaufen-

den, und gehefteten Protokollen vorkommen-den gerichtlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der nämlichen Stempelbehandlung unterliegen, welche nach Abschnitt III. §. 7. Lit. d. angeordnet worden ist; da jedoch die besondere Einsendung dieser manchmal voluminösen, und dem ämtlichen Gebrauche nicht lange entbehrlichen Gerichtsprotokolle an die betreffenden Kreis-Siegelämter zur Sieglung nicht durchaus anwendbar erscheint, so wird gestattet, daß diese in fortlaufenden Protokollen vorkommenden Verhandlungen auf ungesiegeltem Papier aufgenommen werden dürfen; dagegen haben aber die Landgerichte und Justizämter, von welchen dergleichen Protokolle abgehalten werden, am Schlusse eines jeden Quartals über die hierin vorkommenden Verhandlungen ein besonderes kurzes Verzeichniß in duplo, unter Anführung der Folien, herzustellen, und dieses unter Anlage der von den betreffenden Parteien sogleich bei jeder einzelnen Verhandlung zu erhebenden Stempelbeträge, mit den an die einschlägigen Kreis-Siegelämter ohnehin einzusendenden Siegeldesignationen, nach der Bestimmung der Stempelverordnung Abschnitt V. §. 16. zur besonderen Stempelung vorzulegen. Die Siegelämter haben diese Verzeichnisse mit den eingesendeten

Geldbeträgen gehörig zu prüfen, den der Hauptsumme entsprechenden Stempel den Verzeichnissen aufzudrücken, und diese einfach an die betreffenden Landgerichte und Justizämter zurück zu geben, welche sodann die in solcher Gestalt gesiegelten Verzeichnisse am Schlusse des Jahres den fraglichen Justiz-Verhörsprotokollen beizuheften, und sich hiedurch auszuweisen haben, daß bei den hierin enthaltenen Verhandlungen der geeignete Stempelbetrag erhoben worden seie.

Die einschlägigen Finanzdirektionen werden zugleich angewiesen, bei der Revision der Tax- und Sportel-Rechnungen ihre besondere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu verwenden.

München den 9. Mai 1813.

Die Stempelpflichtigkeit der Militär-Wittwen- und Stiftungs-Fonds betr.

Auf die gestellte Anfrage: Ob die Militär-Wittwen-, Waisen- und milden Stiftungs-Fonds der Stempelschuldigkeit unterliegen? wurde durch eine allerhöchste Entschließung vom 23. April 1813 bestimmt, daß die Bescheinigungen über Geldbezüge aus den Militär-Fonds um so weniger eine Ausnahme von dem allgemeinen Stempelmandate zu genießen haben, als überhaupt

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. III. Bd. S. 22.

allen Stiftungs-Fonds-Kapitalien ohne Rücksicht des Zweckes, so wie auch den Depositen- und Puppillengeldern keine Stempelbefreiung zugestanden worden ist.

Ansbach den 3. Juni 1813.

K. Finanzdirektion.

Die Stemplung und Taxation der Abgaben- und Umlags-Kataster betr.

Rescript der Steuer- u. Dom. Sektion.

Da die Gutszertrümmerungen in staatswirthschaftlicher Beziehung vortheilhaft und durch die bestehende Verordnungen begünstiget sind, die durch die Zertrümmerung der Güterkomplexe erfolgende Vertheilung und Umlage der Abgaben hingegen als eine vorzügliche, für das Interesse des Abgabenperzipienten abzweckende Arbeit zu betrachten kömmt, so findet der gemachte Antrag der k. Finanzdirektion, die von den k. Rentämtern in Güterzertrümmerungs-Fällen herzustellende Abgaben-Repartition, resp. Umlage, stempel- und taxfrei behandeln zu lassen, seine volle Anwendung.

Die k. Finanzdirektion hat daher sämmtliche k. Rentämter hienach anzuweisen, diese jedoch zugleich dahin zu verständigen, daß die Gesuche, resp. die schriftlichen Anmeldungen zur Zertrümmerung, und die Ertheilung des Konsenses hiezu als Partheisa-

chen der Stempel und Taxbehandlung unterliegen.

München den 18. Juni 1813.

An die Finanzdirektion des Oberdonaukreises also ergangen.

Den Gebrauch des Stempels bei Gemeinde-Rechnungen.

Da die Gemeinde-Rechnungen gleich andern amtlichen Rechnungen zu betrachten sind, so bestimmt ein allerhöchstes Rescript vom 25. Juni 1813, daß auch zu jenen Rechnungen eben so wenig, wie zu diesen, ein Stempel erfodert werde, jedoch die dazu gehörigen Beilagen, wie dieses durchaus eingeführt ist, dem geeigneten Stempel unterzustellen seien.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. III. Bd. S. 23.

Eichstädt den 3. Juli 1813.

K. Finanzdirektion.

Den Stempel bei Lehen-Fassionen betr.

Auf eine Vorstellung der Verwaltung des Grafen Khuenburg, die Anwendung des Stempels bei Lehen-Fassionen betreffend, wurde das k. General-Kommissariat des Salzachkreises dahin verbeschieden, daß bei den Lehen-Fassionen der Klassenstempel der ersten Klasse zu gebrauchen seie, indem

Rescript der Steuer- u. Dom. Sektion.

für die Allodifikations-Urkunde der Gradationsstempel vorbehalten bleibt.

München den 23. Juli 1813.

An das k. Siegelamt des Salzachkreises also ergangen.

Die rücksichtlich des Stempels zu beobachtende Form, der Studien- und Schulzeugnisse betr.

Auf Befehl ꝛc.

Int. Blatt des Illerkr. v. J. 1813. S. 473.

Nachdem die neuere allgemeine Verordnung das Stempelwesen im Königreiche Baiern betreff. (Reg. Bl. 1813. St. III.) durch die Bestimmung S. 74. Lit. b. in die Klasse derjenigen Zeugnisse, die mit dem Stempel von 15 kr. versehen sein müßen, auch die Zeugnisse der Studienrektorate und der Schulbehörden überhaupt gestellt hat; und daraus die Besorgniß entstanden ist, daß diese Bestimmung, wenn sie auf alle Studien- und Schulzeugnisse ohne Unterschied angewendet würde, wegen der großen Zahl solcher Zeugnisse, die in der Regel jeder Schüler erhält, in einzelnen Fällen, wo die Vorweisung dieser Zeugnisse erfoderlich sein kann, allzudrückend werden möchte; ist nöthig erachtet worden, in Ansehung der Form der Studien- und Schulzeugnisse folgende erläuternde Vor-

schriften zu geben, durch welche die geäußerte Besorgniß entfernt werden kann, ohne in der Anwendung der allgemeinen Stempelordnung, Ausnahmen, die leicht Irrungen bei den exequirenden Unterbehörden veranlassen, zu erfodern.

1) Dem Stempel von 15 kr. sind für den Fall eines davon zu machenden Gebrauches bei einer öffentlichen Stelle, alle Studien- und Schulzeugnisse unterworfen, welche in der Form eines amtlichen Zeugnisses, also von eigentlichen Studien- und Schulbehörden, Studienrektoraten, Schulinspektionen ꝛc. ꝛc. ausgestellt sind.

2) In diese Klasse gehören vorzugsweise

a) Absolutorien,

b) die Preisediplome,

c) die Schul-Entlassungsscheine.

3) Den Stempel von 3 kr. dagegen erhalten alle die Studien- und Schulzeugnisse, die blos von einem Klassen- oder Schullehrer ausgestellt sind, und folglich in die Kategorie der Privatzeugnisse gehören, von welchen die Bestimmung der allgemeinen Stempelordnung (Reggs. Bl. 1813. S. 73.) gilt.

4) In diese Klasse gehören

a) die gewöhnlichen jährlichen Klassen- oder Schulzeugnisse,

b) einzelne Bescheinigungen des Schulbesuches,

c) Zeugnisse, die ein Schüler zum Uebergange von der Studienanstalt oder Schule eines Ortes oder Sprengels, zu der eines andern bedarf ꝛc.

5) Um diesen Unterschied auch in der äußern Form dieser Zeugnisse hinlänglich bemerkbar zu machen, und dadurch möglichen Mißverständnissen um so sicherer vorzubeugen, sollen

a) die amtlichen Zeugnisse 1) im Namen der Studien- oder Schulbehörden des Rektorats, der Inspektion ꝛc. (nicht des Rektors, Inspektors ꝛc. allein) ausgestellt, 2) von sämmtlichen Mitgliedern der Behörde unterzeichnet, 3) mit dem Amtssiegel der Behörde ausgefertiget;

b) die Privatzeugnisse der oben angegebenen Art dagegen 1) nur von dem Lehrer der Klasse oder Schule unterzeichnet, 2) mit dem Vidit des Rektors oder Inspektors (nicht des Rektorats oder der Inspektion) versehen, 3) ohne Siegel ausgestellt werden.

6) Ingleichen werden für die Studienanstalten neue Formulare

a) der Absolutorien,

b) der Preisediplome,

c) der Klassenzeugnisse verfertiget; welche statt der bisher gewöhnlichen von dem nächsten Studienjahr $18\frac{13}{14}$ an durchgängig in allen Studienanstalten des Königreiches gebraucht werden sollen, und aus der k. Zentral-Schulbuchhandlung zu beziehen sind.

Diese Bestimmungen sind allen Schulbehörden zu eröffnen, und auf dem geeigneten Weg zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 31. Juli 1813.

An das k. General-Kommissariat des Illerkreises.

Den Stempel bei den Vorausregulirungs-Urkunden betr.

Se. königl. Majestät haben unterm 24. September abhin beschlossen, daß die sogenannten Vorausregulirungen gleich anderen, auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Urkunden mit den betreffenden Gradationsstempel, und zwar so vielmal, als derlei gleichlautende Urkunden ausgefertiget werden, zu belegen seien.

Ausschreibung der Steuer- u. Dom. Sektion.

Die Finanzdirektion hat sonach von dieser Entschließung sowohl das k. Appellationsge-

richt, als das k. Stadtgericht zu Ansbach in geeignete Kenntniß zu sezen.

München den 22. Oktober 1813.

An die k. Finanzdirektion des Rezatkreises also ergangen.

Die Stempel bei Zinsen und Quittungen von Nürnbergischen Kapitalien.

Auf Befehl Sr. Maj. des Königs.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn III. Bd. S. 24.

Der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission wird auf den Bericht vom 13. September erwiedert, daß, nachdem durch die Stempelverordnung vom 10. Dez. 1812. Abschn. IV. Lit. b. ausdrücklich bestimmt ist; daß die Gläubiger bei den Quittungen über den Empfang von Staatskapitalien, oder den Zinsen hiefür das normalmäßige Siegelpapier zu gebrauchen haben, und nachdem auch bei andern Staatskapitalien der Fall ist, daß die reduzirten Zinsen von dieser Verordnung nicht ausgenommen sind, die Stempelfreiheit für die Zinsquittungen von Nürnbergischen Staatskapitalien nicht bewilliget werden kann. Es ist zwar nach geschehener Sache von der Vergangenheit Umgang zu nehmen, dagegen aber zu wachen, daß sich dießfalls für die Zukunft genau an obige

Verordnung, indem es von zu ausgedehnten Folgen wäre, gehalten werde.

München den 15. Oktober 1813.

An die k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission also ergangen.

Die Ausstellung und Stemplung der Quittungen über die aus den Rentamtskassen bezahlt werdenden Gehaltsbezüge.

Max Joseph König.

Nach einem Finanz-Ministerial-Rescript vom 19. Nov. d. J., die Ausstellung und Stemplung der Quittungen, über die aus den Rentamtskassen gezahlt werdenden Gehaltsbezüge betreffend, sollen über alle fixen Gehaltsbezüge, welche in Monatsraten ausgezahlt werden, monatliche, mit dem normalmäßigen Stempel versehene Quittungen ausgestellt werden, dagegen aber über Tantiemen und Prozentenbezüge, welche sich erst mit Schluß des Finanzjahres bestimmen, und berechnen lassen, Jahresquittungen ausgestellt, und diese mit dem nach den Inhaltssummen treffenden Stempel versehen werden.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. III. Bd. S. 26.

Rücksichtlich der Pensionen und Alimentationen hat es sein Verbleiben bei den bestehenden Verordnungen.

Nach dieser Bestimmung hat sich die Finanzdirektion des N. Kreises zu achten, das

Rechnungskommissariat und die Rentämter, so wie die sonstigen treffenden Finanz-Verwaltungsämter zur pünktlichen Befolgung und Beobachtung anzuweisen, wobei wir noch rücksichtlich der Vorjahre bemerken, daß von dieser Ausstellungs- und Stemplungsweise der fraglichen Quittungen hinsichtlich der Stempelnachholung Umgang zu nehmen seie.

München den 30. November 1813.

An sämmtliche Finanzdirektionen also ergangen.

Die Adhibirung des Gradationsstempels bei gerichtlichen und aussergerichtlichen Zessionen der Staatsobligationen betr.

Max Joseph König von Baiern.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. III. Bd. S. 23.

Es ist der Anstand erhoben worden, ob wohl bei gerichtlichen oder aussergerichtlichen Zessionen von Staatsobligationen der Gradationsstempel zu gebrauchen seie.

Hierüber wird verordnet, wie folgt:

In Erwägung, daß nach dem Sinne der allgemeinen Stempelordnung vom 18. Dez. 1812 §. 1. u. 3. (Reg. Bl. St. III.) die Zessionen über Obligationen, seien sie Staats- oder Privatobligationen, sobald sie gerichtlich errichtet worden sind, oder sobald sie, aussergerichtlich errichtet, bei irgend einem öffentlichen Amte zur Produktion gelangen, dem

betreffenden Gradationsstempel untergestellt werden müßen, in Erwägung, daß die Ausnahmen der bei Staatsobligationen vorkommenden Zessionen von dem Geseze der Stempelpflichtigkeit einen nicht unbedeutenden Ausfall in diesem Gefällsertrage nach sich ziehen würde, und endlich in Erwägung, daß auch bei dergleichen indirekten Auflagen, jede Ausnahme gewöhnlich immer mehrere Ausdehnungen zur Folge habe: — aus diesen Betrachtungen kann eine Befreiung der Zessionsurkunden über Staatsobligationen vom Gradationsstempel nicht statt finden.

München den 10. Dezember 1813.

An die k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission also ergangen.

Die Stemplung der Zinsquittungen und Obligationen betr.

Max Joseph König ꝛc.

Obgleich im Abschn. IV. Lit. b. der allerhöchsten Verordnung vom 10. Dez. 1812 bei Quittungen sowohl von Staatskapitalien als Zinsen der normalmäßige Stempel angeordnet ist, so wurde doch bei Revidirung der Rechnungen der Spezialkassen, und der Nebenrechnungen der Hauptkasse pro $18\frac{11}{12}$ von Adhibirung des Stempels vielfältig in jenen Fällen Umgang genommen, wo entwe-

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. III. Bd. S. 25.

der ein allerhöchstes Bewilligungs-Rescript, wie bei den Zinsquittungen der Nürnbergischen Staatsobligationen vom 15. Okt. d. J. in Mitte lag, oder verschiedener Hindernisse wegen die Stempelgebühr nicht wohl mehr nachgeholt werden konnte.

Desto genauer muß aber von $18\frac{12}{13}$ an die genaue Befolgung der allerhöchsten Stempelordnung geschehen, sohin auch von der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission nochmals die strengste Aufmahnung resp. Warnung an alle ihr untergeordneten Kassen erlassen werden, daß sämmtliche Empfangsbelege mit dem ediktmäßigen Stempel versehen seien, indem widrigen Falles die Gebühr vom Rechnungsleger ex propriis ersezt werden müßte.

München den 21. Dezember 1813.

An die k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission also ergangen.

Anwendung des Stempels bei Staatsobligationen und Zinsquittungen.

Auf Befehl ꝛc.

Gerets Sammlung IV. Bd. S. 162.

Nachdem vermög der allgemeinen Stempelverordnung alle Staats-Anlehensobligationen und Schuldverschreibungen von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen sind, und hiebei auf die verschiedenartigen Benennun-

gen derselben keine Rücksicht genommen wird, auch alle Anlehensobligationen, au porteur gestellte Staatsobligationen, Kassescheine, und statt Wechsel ausgefertigte Hipothekaranweisungen der Staats-Schuldentilgungs-Kommission unter diese Befreiung gehören, daß aber, da nach der allgemeinen Stempelverordnung die Quittungen über den Empfang der Zinse und die Quittungen über zurückbezahlte Kapitalien dem Stempel unterliegen, die Zins-Coupons, welche die Stelle der Quittungen vertreten, mit den treffenden Stempel versehen werden müßen.

München den 27. Jäner 1814.

An den k. obersten Rechnungshof also ergangen.

Die Adhibirung des Stempels bei Quittungen über Zinsrückstände.

Max Joseph König ꝛc.

Der Anfragsbericht vom 11. v. M. wird mit nachstehender Entschließung erlediget: (Gerets Sammlung ungedr. Verordn. IV. Bd. S. 165.)

§. 1.

Da die Vorschriften wegen Beibringung einer Vollmacht des Gläubigers, der durch einen Dritten für sich von den Kassen der königl. Staats-Schuldentilgungs-Kommission die Zinse erheben läßt, erst später ertheilt worden sind, so kann Ausnahmsweise pro

$18\frac{13}{14}$ noch in der bisher üblichen Weise quittirt werden.

§. 2.

Ist der Gradationsstempel bei den Interessenquittungen nach den in den Katastern der Stadt Regensburgischen Spezialkasse, und in ihrer Nebenrechnung ausgewiesenen Zinsquoten zu gebrauchen, jedoch unter der von der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission selbst begutachteten Beschränkung, daß die Zessionen stets nachgetragen, und bei Kapitalstheilungen immer wieder besondere gestempelte Quittungen gefodert werden müßen.

§. 3.

Wenn gleich Interessen schon im Etatsjahre $18\frac{11}{12}$ fällig waren, aber verschiedener Ursachen wegen später bezahlt wurden, ist unnachsichtlich auf die Adhibirung der normalmäßigen gestempelten Quittung zu bestehen.

München den 4. März 1814.

K. oberster Rechnungshof.

Den Gebrauch des Stempels bei Zins-Coupons betreffend.

Auf Befehl ꝛc.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. IV. Bd. S. 165.

Was an die k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission erlassen wurde, zeigt folgendes:

»Derselben wird auf den Bericht vom 24. Jäner d. J. den Gebrauch des Stempels

von

von Zins-Coupons betreffend erwiedert, daß die Zweifel derselben bereits durch die allerhöchste Entschließung vom 27. d. M. erlediget worden sind, wornach also die Zins-Coupons, welche die Stelle der Quittungen vertreten, mit dem betreffenden Gradationsstempel versehen werden müßen. Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, daß die Befolgung und die genaue Anwendung dieses Stempels auf die bereits vorgegangenen Fälle keine Anwendung mehr finden könne, sondern erst von dem Einlaufe der obigen allerhöchsten Entschließung in Wirkung zu treten habe.«

München den 4. März 1814.

An den k. obersten Rechnungshof.

Den Stempelgebrauch bei der Pensionsanstalt für Advokatenwittwen und Waisen betr.

Auf Befehl 2c.

Was an das k. geheime Justizministerium erlassen wurde, zeigt folgendes: Gerets Sammlung ungedr. Verordn. IV. Bd. S. 164.

»Auf die gefällige Note v. 13. Febr. h. J. den Gebrauch des Stempels bei der Pensionsanstalt für die Advokatenwittwen und Waisen im Königreiche betr., hat man die Ehre zu erwiedern, daß man im Betrachte, daß diese Anstalt aus eigenen Privatmitteln der Advokaten entstanden ist, und erhalten

wird, bereits verfügt habe, daß dieselbe durchaus stempelfrei behandelt werde.«

München den 24. März 1814.

An den k. obersten Rechnungshof.

Die Stempelpflichtigkeit bei Zessionen der Staatsobligationen betr.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. IV. Bd. S. 162.

Durch ein an den k. obersten Rechnungshof erlassenes, und der unterzeichneten Stelle mitgetheiltes allerhöchstes Reseript ddto. 14. März 1814, wurde verordnet, daß, nachdem alle Mittelzessionen von Staatsobligationen, welche bei keinem Amte zur Produktion gelangen, als bloße Privat- und außergerichtliche Verhandlungen anzusehen sind, und durch die lezte Zession außer Wirkung gesezt werden, dieselben dem Stempel nicht unterworfen werden können, sondern nur die lezte Zession einer Staatsobligation, soferne sie zur Produktion gelanget, der Stempelbehandlung unterliegen kann.

Auch findet die Stemplung der fraglichen Zessionen nur bei solchen Staatsobligationen statt, welche namentlich nur auf einen bestimmten Gläubiger lauten, und die Zessionen über die au porteur ausgestellten Staatsobligationen sind sofort um so mehr von der Stempelpflichtigkeit auszunehmen, als diese mehr den Wechseln gleichzustellen sind,

und ihrer Eigenschaft nach in der Regel keiner Zession bedürfen.

Uebrigens unterliegt es bei der besonders vorliegenden allerhöchsten Entschließung vom 26. Febr. 1811 in Betreff der Zessionen der Staatsobligationen an das allerhöchste Aerar selbst keinen weiterem Zweifel, daß diese noch ferner, wie Staatsobligationen selbst, von der Stempelbehandlung ausgenommen seien. Dieß wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eichstädt den 7. April 1814.

K. Finanzdirektion.

Die Stemplung der Insinuationsscheine und Rezepiße betr.

Auf Befehl ꝛc.

Es ist öfters bemerkt worden, daß die Insinuationsscheine oder Rezepiße, die von Seite der Justizstellen über gerichtliche Zustellungen von den Partheien erholt werden, mit dem geeigneten Erlaßstempel nicht versehen sind.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. IV. Bd. S. 164.

Da aber diese Insinuationsscheine oder Rezepiße mit den Kanzlei= oder Lieferungsscheinen in gänzlicher Kathegorie stehen, und mit diesen in Beziehung auf die Richtigkeit der Eingabe gleiche Wirkung haben, so müßen solche auch nach der Stempelordnung

vom 12. Dez. 1812. Abschnitt III. §. 7. Buchstabe C. im Reg. Bl. v. J. 1813 mit dem Stempel von 3 kr. versehen werden, wornach sich zu achten ist.

München den 3. Mai 1814.

An sämmtl. k. Landgerichte und Rentämter.

Die Stemplung der Quittungen über die zum Militärdienst gestellte Pferde betr.

Max Joseph König.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. IV. Bd. S. 163.

Bei der Wahrnehmung, daß die Quittungen über die ausgezahlten Summen für die zum Militärdienst gestellten Pferde nicht mit dem normalmäßigen Stempel versehen, und bei der ausdrücklichen Erklärung des geheimen Finanzministeriums vom 14. Mai d. J. daß die fraglichen Quittungen den Gradationsstempel unterworfen seien, wird die Finanzdirektion des Oberdonaukreises auf die Stemplung dieser Quittungen mit dem Beisaz aufmerksam gemacht, daß im Unterlassungsfalle die gesezmäßige Strafe werde verhängt werden, wornach sich strenge zu achten ist, und die betreffenden Unterbehörden hiernach anzuweisen sind.

München den 24. Mai 1814.

Königl. obersten Rechnungshof.

Die Stempelpflichtigkeit der Leiheanstalt in der Stadt München betr.

In Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 20. dieß, findet die Befreiung von der Stempelpflichtigkeit bei der hiesigen Leihanstalt eben so wenig, als bei den Causis piis, und den Militärwittwen- und Waisenfonds statt; es muß also der Stempel auch bei gedachtem Leihhaus nach den bestehenden Verordnungen ohne Ausnahme in Anwendung gebracht werden. Ausschreibung der Steuer- u. Dom. Sektion.

Die k. Finanzdirektion des Isarkreises wird daher beauftragt, diese allerhöchste Entschließung zur Kenntniß der gedachten Leihanstalt zu bringen, und in allen vorkommenden Fällen über den genauen Vollzug zu wachen.

München den 28. Juni 1814.

An die k. Finanzdirektion des Isarkreises also ergangen.

Den Verkauf der Kalender ohne Stempel ins Ausland.

Zu Folge eines allerhöchsten Rescripts v. 18. Sept. d. J. haben Se. kön. Majestät über das Gesuch des Buchdruckers Joseph Rößl in Augsburg, seine Kalender ohne Stempel in das Ausland verkaufen zu dürfen, allergnädigst zu beschließen geruht, daß der gedachte Rößl seine Kalender, gleichwie die Kar- Ausschreibung der Steuer- u. Dom. Sektion.

tenfabrikanten ihre Karten, ohne Stempel ins Ausland verkaufen möge; doch wollen übrigens Se. kön. Majestät hiebei eben dieselben Sicherheitsmaßregeln in Anwendung gebracht wissen, welche bei Versendung der ungestempelten Karten in das Ausland vorgeschrieben sind.

München den 29. Sept. 1815.

Stempel und Taxen von Lebenszeugnissen betr.

Im Namen ꝛc.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. IV. Bd. S. 153.

Vermög allerhöchsten Steuer- und Domänen-Sektions-Entschließung vom 4. d. M. ist die Bestimmung anher erlassen worden, daß für Lebenszeugnisse, welche blos zur Sicherheit der k. Kassen dienen, damit nicht Besoldungen und Pensionen von bereits Verstorbenen auf unterschobene Scheine fortbezahlt werden, keine Taxe und kein Stempel zu erheben seie, übrigens aber sich von selbst verstehe, daß Lebenszeugnisse, welche von Privaten zu anderem Behufe nachgesucht werden, der nach der prov. Taxordnung v. 8. Okt. 1810. §. 74. verordneten Taxe mit 30 kr. ne bst de treffenden Klassenstempel unterworfen seien. Sämmtliche untergeordnete Aemter werden hiernach zur Befolgung angewiesen. München den 21. Okt. 1814.

K. Finanzdirektion.

Die Stemplung der Ursprungszeugnisse betr.

Auf Befehl ꝛc.

Se. k. Majestät genehmigen auf den berichtlichen Antrag der Generaldirektion v. 30. v. M. die unentgeldliche, sonach stempel- und taxfreie Ausfertigung der Ursprungszeugnisse der Würz- und Aschaffenburger Industrieerzeugnisse, und haben die k. Hofkommission zu Würzburg und Aschaffenburg von dieser allerhöchsten Entschließung in Kenntniß sezen lassen, weshalb auch die k. General-Zoll- und Mauthdirektion das Geeignete zu verfügen hat. München den 13. Jäner 1815.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. V. Bd. S. 49.

An die k. General-Zoll- und Mauthdirektion.

Die Stemplung der Bothenlohns-Quittungen betr.

Auf Befehl ꝛc.

Was heute an die Steuer- und Domänen-Sektion erlassen wurde, zeigt folgendes:

Der k. Steuer- und Domänen-Sektion wird auf den Antrag vom 10. dieß, die Bothenlohns-Quittungen betr. erwiedert, daß die Bothenlohns-Quittungen von der Stempelpflichtigkeit allerdings frei sein sollen. Wornach das Geeignete auszuschreiben ist.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. V. Bd. S. 50.

München den 24. März 1815.

An den k. obersten Rechnungshof.

Die Stempelfreiheit der Nachlaß = Genußscheine betreffend.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. V. Bd. S. 50.

Nach einer allerhöchsten Entschließung v. 2. d. M. sollen die Bescheinigungen, welche die Unterthanen für bewilligte Nachläße an die k. Rentämter auszustellen haben (Nachlaß=Genußscheine) vom Stempel befreit sein, so wie nach dem Inhalte des Stempel = Mandats Abschn. IV. Lit. c. alle dergleichen Gesuche stempelfrei sind. Hiernach ist zu achten.

Eichstädt den 24. Juni 1815.

K. Finanzdirektion.

Die Stemplung von Zins = Coupons von Obligationen au porteur.

Auf Befehl 2c.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. V. Bd. S. 51.

Da bei Bezahlung der Zinsen von den au Porteur lautenden Staatsobligationen für die Negotiateurs allerdings läßig sein würde, die Prätendenten zur vorgängigen Stemplung der Zins = Coupons anzuhalten, oder solche selbst zu besorgen, indem an verschiedenen, zur Zinszahlung stipulirten, oder sonst wegen Konvenienz der Gläubiger dazu geeigneten auswärtigen Orten kein baier. Stempel adhibirt werden kann, und da die Nothwendigkeit der Stemplung wegen der damit verbundenen Weitläufigkeit den Werth der Staatspapiere herabsezen würde, so wollen Se. k. Majestät

auf

auf den Antrag der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission vom 9. Nov. v. J. allergnädigst genehmigen, daß für die Zukunft von der Stemplung der Zins-Coupons der au Porteur lautenden Staatsobligationen Umgang genommen werde.

München den 4. Juli 1815.

An die k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

Den Stempel bei den Landwehr-Offiziers-patenten betr.

Auf Befehl rc.

Auf den Antrag der k. Steuer- und Domänen-Sektion vom 15. v. M. den Stempel bei den Landwehr-Offizierspatenten betr. wird allergnädigst genehmiget, daß die Landwehr-Offizierspatente, von nun an, vom Stempel befreit sein sollen. Die k. Steuer- und Domänen-Sektion hat nun hiernach an die k. Siegelämter die geeignete Ausschreibung zu verfügen.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. V. Bd. S. 51.

München den 3. Okt. 1815.

An die k. Steuer- und Domänen-Sektion.

---

tenfabrikanten ihre Karten, ohne Stempel ins Ausland verkaufen möge; doch wollen übrigens Se. kön. Majestät hiebei eben dieselben Sicherheitsmaßregeln in Anwendung gebracht wissen, welche bei Versendung der ungestempelten Karten in das Ausland vorgeschrieben sind.

München den 29. Sept. 1815.

Stempel und Taxen von Lebenszeugnissen betr.

Im Namen ꝛc.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. IV. Bd. S. 153.

Vermög allerhöchsten Steuer- und Domänen-Sektions-Entschließung vom 4. d. M. ist die Bestimmung anher erlassen worden, daß für Lebenszeugnisse, welche blos zur Sicherheit der k. Kassen dienen, damit nicht Besoldungen und Pensionen von bereits Verstorbenen auf unterschobene Scheine fortbezahlt werden, keine Taxe und kein Stempel zu erheben seie, übrigens aber sich von selbst verstehe, daß Lebenszeugnisse, welche von Privaten zu anderem Behufe nachgesucht werden, der nach der prov. Taxordnung v. 8. Okt. 1810. §. 74. verordneten Taxe mit 30 kr. ne bst de treffenden Klassenstempel unterworfen seien. Sämmtliche untergeordnete Aemter werden hiernach zur Befolgung angewiesen. München den 21. Okt. 1814.

K. Finanzdirektion.

Die Stemplung der Ursprungszeugnisse betr.

Auf Befehl ꝛc.

Se. k. Majestät genehmigen auf den berichtlichen Antrag der Generaldirektion v. 30. v. M. die unentgeldliche, sonach stempel- und taxfreie Ausfertigung der Ursprungszeugnisse der Würz- und Aschaffenburger Industrieerzeugnisse, und haben die k. Hofkommission zu Würzburg und Aschaffenburg von dieser allerhöchsten Entschließung in Kenntniß sezen lassen, weshalb auch die k. General-Zoll- und Mauthdirektion das Geeignete zu verfügen hat. München den 13. Jäner 1815. Gerets Sammlung ungedr. Verordn. V. Bd. S. 49.

An die k. General-Zoll- und Mauthdirektion.

Die Stemplung der Bothenlohns-Quittungen betr.

Auf Befehl ꝛc.

Was heute an die Steuer- und Domänen-Sektion erlassen wurde, zeigt folgendes: Gerets Sammlung ungedr. Verordn. V. Bd. S. 50.

Der k. Steuer- und Domänen-Sektion wird auf den Antrag vom 10. dieß, die Bothenlohns-Quittungen betr. erwiedert, daß die Bothenlohns-Quittungen von der Stempelpflichtigkeit allerdings frei sein sollen. Wornach das Geeignete auszuschreiben ist.

München den 24. März 1815.

An den k. obersten Rechnungshof.

Die Stempelfreiheit der Nachlaß-Genußscheine betreffend.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. V. Bd. S. 50.

Nach einer allerhöchsten Entschließung v. 2. d. M. sollen die Bescheinigungen, welche die Unterthanen für bewilligte Nachläße an die k. Rentämter auszustellen haben (Nachlaß-Genußscheine) vom Stempel befreit sein, so wie nach dem Inhalte des Stempel-Mandats Abschn. IV. Lit. c. alle dergleichen Gesuche stempelfrei sind. Hiernach ist zu achten.

Eichstädt den 24. Juni 1815.

K. Finanzdirektion.

Die Stemplung von Zins-Coupons von Obligationen au porteur.

Auf Befehl ꝛc.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. V. Bd. S. 51.

Da bei Bezahlung der Zinsen von den au Porteur lautenden Staatsobligationen für die Negotiateurs allerdings läßig sein würde, die Prätendenten zur vorgängigen Stemplung der Zins-Coupons anzuhalten, oder solche selbst zu besorgen, indem an verschiedenen, zur Zinszahlung stipulirten, oder sonst wegen Konvenienz der Gläubiger dazu geeigneten auswärtigen Orten kein baier. Stempel adhibirt werden kann, und da die Nothwendigkeit der Stemplung wegen der damit verbundenen Weitläufigkeit den Werth der Staatspapiere herabsezen würde, so wollen Se. k. Majestät

auf

auf den Antrag der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission vom 9. Nov. v. J. allergnädigst genehmigen, daß für die Zukunft von der Stemplung der Zins-Coupons der au Porteur lautenden Staatsobligationen Umgang genommen werde.

München den 4. Juli 1815.

An die k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

Den Stempel bei den Landwehr-Offizierspatenten betr.

Auf Befehl ɩc.

Auf den Antrag der k. Steuer- und Domänen-Sektion vom 15. v. M. den Stempel bei den Landwehr-Offizierspatenten betr. wird allergnädigst genehmiget, daß die Landwehr-Offizierspatente, von nun an, vom Stempel befreit sein sollen. Die k. Steuer- und Domänen-Sektion hat nun hiernach an die k. Siegelämter die geeignete Ausschreibung zu verfügen.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. V. Bd. S. 51.

München den 3. Okt. 1815.

An die k. Steuer- und Domänen-Sektion.

Die Stempelfreiheit der Quittungen über Inquisiten-Verpflegungs-Kosten betr.

Auf Befehl ꝛc.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. V. Bd. S. 52.

Die Quittungen der Eisengerichtsdiener für Verpflegung der Inquisiten, so andern Gebühren überhaupts, bedürfen keines Stempels, da das hiefür regulativmäßig Bewilligte, blos als Ersaz für die Selbstauslagen anzusehen ist. München den 27. Nov. 1815.

An die k. Finanzdirektion des Regenkreises.

Den Gebrauch des Stempels bei Quittungen über Recht-Holzempfänge aus Staatswaldungen betr.

Im Namen ꝛc.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. VI. Bd. S. 258.

Zu Folge Rescripts der k. Ministerial-Finanz-Sektion ddto. 12. dieß, dürfen die Quittungen über die Recht-Holzempfänge aus Staatswaldungen, da sie blos als Kontrolmittel angesehen werden können, nicht gestempelt werden, so wie es auch hier nicht ungeeignet ist, wenn alle Gemeindsglieder auf einer und der nämlichen Quittung über den Gesammtbetrag des empfangenen Rechtsholzes quittiren. Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eichstädt den 24. Jäner 1816.

K. Finanzdirektion.

Die Stemplung der Militär-Entlassungsscheine betreffend.

Auf Befehl ꝛc.

Dem k. General-Kommissariat des Rezatkreises, wird nachfolgende unterm heutigen dem General-Kommissariate des Isarkreises zugegangene Entschließung zur Nachricht eröffnet: Gerets Sammlung ungedr. Verordn. VI. Bd. S. 258.

»Die Entlassungsscheine von der Militärpflichtigkeit, sind als amtliche Zeugnisse oder Urkunden zu betrachten, weßwegen bei denselben der Stempel nach dem §. 7. der Stempelordnung 2ter Klasse mit 15 kr. anzuwenden ist, welches dem k. General-Kommissariat auf den Anfragsbericht vom 9. Okt. v. J. zur Entschließung eröffnet wird.

München den 6. März 1816.

An das k. General-Kommissariat des Rezatkreises.

Die Stempeltaxe bei den Urkunden über Verleihung von Herrschafts- und Ortsgerichten betr.

Max Joseph König.

Da in Unserer allgemeinen Verordnung Reggs. Bl. v. 1816. S. 515.
über das Stempelwesen vom 10. Dez. 1812, die nähere Bestimmung wegen Anwendung des geeigneten Stempels bei Urkunden über Verleihung von Herrschafts- und Ortsgerichten mangelt, so haben Wir auf mehrere ge-

stellte Anfragen beschlossen, und verordnet, wie hiemit folgt:

I.

Für alle Urkunden über Verleihung von Herrschafts- und Ortsgerichten sezen Wir vier Stempelklassen fest:

a) Unter die erste Klasse des Stempels von 120 fl. sollen jene Urkunden über Verleihung solcher Herrschaftsgerichte gestellt werden, welche ganz neu gebildet werden dürfen, und wobei noch keine Gerichtsbarkeit früher ausgeübt worden ist.

b) Unter die zweite Klasse des Stempels von 90 fl. sollen jene Urkunden über die Bildung von Ortsgerichten gesezt werden, wo bisher noch keine Patrimonial- oder gutsherrliche Gerichtsbarkeit bestanden hat.

c) Unter die dritte Klasse des Stempels von 60 fl. sollen die Urkunden über Bildung, oder Erweiterung von Herrschaftsgerichten aus bereits vorhandenen Unter- oder Patrimonialgerichten, welche durch Tausch und Infeudation purifizirt und vergrößert worden sind, gezogen werden.

d) Unter die vierte Klasse des Stempels von 40 fl. sollen alle Urkunden über Arrondirung, Erweiterung und Umbildung schon bisher bestandener Patrimo-

monialgerichte im Ortsgerichte gestellt werden.

II.

Ausnahmen von der Erhebung dieser verschiedenen Stempelklassen finden nur in nachstehenden Fällen statt:

a) Wenn bisher schon bestandene Untergerichte in demselben Umfange ohne Veränderung zu neuen Herrschaftsgerichten umgebildet werden, wobei also keine besondere Verleihung oder Begünstigung statt gefunden hat, und eigentlich nur der Name des Gerichtes geändert wird.

b) Bei den schon vormals in Baiern bestandenen Herrschaftsgerichten, in soferne an dem Gerichtsumfang derselben nichts verändert wird, und endlich unter der nämlichen Voraussezung.

c) Bei vormals schon bestandenen Patrimonialgerichten, welche nunmehr in Ortsgerichte umgewandelt werden.

Indem wir diese nachträglichen Bestimmungen durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, versehen wir Uns des genauen Vollzuges.

München den 9. August 1816.

Die von der Universität Landshut in Anspruch genommene Stempelfreiheit betr.

Im Namen ꝛc.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. VI. Bd. S. 259.

Se. königl. Majestät haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. l. M. über rubrizirten Gegenstand beschlossen, daß — da der Universität Landshut so wenig, als irgend einer anderen Körperschaft der Frommen, oder weltlichen Stiftungen eine Befreiung von Auflagen, sie mögen direkte oder indirekte sein, zukömmt, auch eine einseitige Ausnahme vom Geseze als nachtheilige Konsequenz erscheinen würde, der Verwaltungsausschuß der Universität Landshut in die Schranken seiner Obliegenheit zurückgewiesen, und angehalten werden solle, sich bei seinen Eingaben an die gerichtlichen Behörden in Privatangelegenheiten des vorgeschriebenen Stempelpapiers zu bedienen. München den 16. Aug. 1816.

An sämmtliche k. Finanzdirektionen.

Stemplung der Viehmarktsprotokolle.

Amtsblatt des Oberd. Kr. v. 1817. S. 429.

Nach einer Anzeige des k. Siegelamtes, werden von mehrern Aemtern auch die Polizei-Verhörsprotokolle zur Stempelschuldigkeit gezogen. Da aber in der Stempelordnung vom Jahre 1812. Abschn. III. §. 7. Lit. d. und in der Läuteration vom 9. Mai

1813. Reg. Bl. St. 27. von der Stemplung der Polizei-Verhörsprotokolle keine Sprache ist, indem dieselben nicht unter die kontentiosen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gezählt werden können, so ist hievon in Zukunft abzustehen. Augsburg den 3. Sept. 1817.

K. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Die Siegelung vidimirter Abschriften betr.

Dem k. Appellationsgerichts-Taxamt zu Neuburg wurde auf dessen Anfrage »ob mehrere Abschriften als Beilagen zu einer Schrift auf einen Bogen geschrieben, und wenn diese gerichtlich vidimirt eingereicht werden, nur mit einem einzigen 15 kr. Stempel versehen sein dürfen, oder ob auf einen solchen Bogen so viele 15 kr. Stempel aufgedrückt werden sollen, als derselbe besondere Abschriften enthält« erwiedert, daß durch die allerhöchste Verordnung vom 18. Dez. 1812 das von der vormaligen Ministerial-Finanz-Sektion unterm 10. Juli 1812 erlassene Rescript nicht aufgehoben seie, und sohin so viele Beilagen oder Abschriften in einem Siegelbogen aufgenommen werden dürfen, als der Raum desselben zuläßt, ohne dießfalls den 15 kr. Stempel in eben dem Maße zu verrechnen, daß es also hinreichend seie, in solch einem

Falle den Stempel nur einmal zu adhibiren. Augsburg den 7. März 1818.

K. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Den Gebrauch des Klassenstempels bei Vollmachts-Ertheilungen betr.

Auf die von der k. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen in dem Berichte vom 12. v. M. gestellte Anfrage, welcher Stempel zu adhibiren seie, wenn die Vollmachts-Ertheilung blos zu Protokoll gegeben, und nicht ausgefertiget wird, erfolgt die allerhöchste Entschließung dahin, daß in diesem Falle der §. 7. der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 in Anwendung komme, wornach alle Protokollsrezeße dem Stempel erster Klasse zu drei Kreuzer unterliegen, und der Stempel dritter Klasse mit 30 kr. erst dann in Anwendung komme, wenn eine Vollmachtsurkunde zum weiteren Gebrauch der Parthei ausgefertiget wird.

München den 28. Juni 1818.

An sämmtliche k. Regierungen also ergangen.

Falle den Stempel nur einmal zu adhibiren. Augsburg den 7. März 1818.

K. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Den Gebrauch des Klassenstempels bei Vollmachts-Ertheilungen betr.

Auf die von der k. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen in dem Berichte vom 12. v. M. gestellte Anfrage, welcher Stempel zu adhibiren seie, wenn die Vollmachts-Ertheilung blos zu Protokoll gegeben, und nicht ausgefertiget wird, erfolgt die allerhöchste Entschließung dahin, daß in diesem Falle der §. 7. der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 in Anwendung komme, wornach alle Protokollsrezeße dem Stempel erster Klasse zu drei Kreuzer unterliegen, und der Stempel dritter Klasse mit 30 kr. erst dann in Anwendung komme, wenn eine Vollmachtsurkunde zum weiteren Gebrauch der Parthei ausgefertiget wird.

München den 28. Juni 1818.

An sämmtliche k. Regierungen also ergangen.

Falle den Stempel nur einmal zu adhibiren. Augsburg den 7. März 1818.

K. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Den Gebrauch des Klassenstempels bei Vollmachts-Ertheilungen betr.

Auf die von der k. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen in dem Berichte vom 12. v. M. gestellte Anfrage, welcher Stempel zu adhibiren seie, wenn die Vollmachts-Ertheilung blos zu Protokoll gegeben, und nicht ausgefertiget wird, erfolgt die allerhöchste Entschliessung dahin, daß in diesem Falle der §. 7. der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 in Anwendung komme, wornach alle Protokollsrezeße dem Stempel erster Klasse zu drei Kreuzer unterliegen, und der Stempel dritter Klasse mit 30 kr. erst dann in Anwendung komme, wenn eine Vollmachtsurkunde zum weiteren Gebrauch der Parthei ausgefertiget wird.

München den 28. Juni 1818.

An sämmtliche k. Regierungen also ergangen.

Falle den Stempel nur einmal zu adhibiren. Augsburg den 7. März 1818.

K. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Den Gebrauch des Klassenstempels bei Vollmachts-Ertheilungen betr.

Auf die von der k. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen in dem Berichte vom 12. v. M. gestellte Anfrage, welcher Stempel zu adhibiren seie, wenn die Vollmachts-Ertheilung blos zu Protokoll gegeben, und nicht ausgefertiget wird, erfolgt die allerhöchste Entschliessung dahin, daß in diesem Falle der §. 7. der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 in Anwendung komme, wornach alle Protokollsrezeße dem Stempel erster Klasse zu drei Kreuzer unterliegen, und der Stempel dritter Klasse mit 30 kr. erst dann in Anwendung komme, wenn eine Vollmachtsurkunde zum weiteren Gebrauch der Parthei ausgefertiget wird.

München den 28. Juni 1818.

An sämmtliche k. Regierungen also ergangen.

Falle den Stempel nur einmal zu adhibiren. Augsburg den 7. März 1818.

K. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Den Gebrauch des Klassenstempels bei Vollmachts-Ertheilungen betr.

Auf die von der k. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen in dem Berichte vom 12. v. M. gestellte Anfrage, welcher Stempel zu adhibiren seie, wenn die Vollmachts-Ertheilung blos zu Protokoll gegeben, und nicht ausgefertiget wird, erfolgt die allerhöchste Entschließung dahin, daß in diesem Falle der §. 7. der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 in Anwendung komme, wornach alle Protokollsrezeße dem Stempel erster Klasse zu drei Kreuzer unterliegen, und der Stempel dritter Klasse mit 30 kr. erst dann in Anwendung komme, wenn eine Vollmachtsurkunde zum weiteren Gebrauch der Parthei ausgefertiget wird.

München den 28. Juni 1818.

An sämmtliche k. Regierungen also ergangen.

Stempel-Mandat für das Königreich Baiern vom 18. Dez. 1812

[München] 1818

Bavar. 2537 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379002-1